

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

November/Dezember 2023

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird zweimonatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen »Grundrechte«, »Wirtschaftsrecht« und »Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

A. Gerichtshof der Europäischen Union

EuGH v 23.12.2023, C-333/21 (ESP)

Art 56 AEUV; Art 101 AEUV

Bestimmungen, die die Durchführung von neuen Klubfußballbewerben – wie zB einer »Super League« – von einer vorangehenden Zustimmung der FIFA und/oder der UEFA abhängig machen und solcherart die Teilnahme von ihren Vereinen und Spielern an einem anderen Bewerb verhindern, widersprechen dem Unionsrecht, weil sie keine Sicherstellungen im Hinblick auf eine entsprechende Transparenz, Objektivität, Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung aufweisen. In gleicher Weise zielen Bestimmungen, die der FIFA und der UEFA eine ausschließliche Kontrolle über die Vermarktung der mit ihren Bewerb verbundenen Rechte verschaffen, auf eine im Hinblick auf deren Bedeutung für die Medien, die Konsumenten und die Fernsehzuschauer unzulässige Verhinderung jeglichen Wettbewerbes ab.

EuGH v 23.12.2023, C-680/21 (BEL)

Art 45 AEUV; Art 101 AEUV

Art 45 AEUV und Art 101 AEUV sind dahin auszulegen, dass ihnen solche Bestimmungen eines internationalen bzw nationalen Fußballverbandes widersprechen, die von einem ihrer Mitgliedsvereine fordern, auf dem Spielbericht jeweils eine Mindestanzahl von Eigenbau Spielern zu nominieren, sofern nicht feststeht, dass

diese Bestimmungen in einer konsistenten und systematischen Weise dazu geeignet sind, auf lokaler Ebene das Ziel der Sichtung und Ausbildung junger Profispiele zu erreichen, und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles hinausgeht.

EuGH v 21.12.2023, C-124/21 P (EU-Kommission/ISU)

Art 101 AEUV

Die Bestimmungen der International Skating Union (ISU), wonach es dieser vorbehalten ist, die Durchführung internationaler Eislauf-Wettbewerbe zu genehmigen bzw gravierende Strafen über Athleten zu verhängen, wenn diese an nicht genehmigten Bewerb teilnehmen, widersprechen dem Unionsrecht, weil sie keine Sicherstellungen im Hinblick auf eine entsprechende Transparenz, Objektivität, Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung aufweisen. Vielmehr verschaffen sie der ISU einen klaren Vorteil gegenüber allfälligen Mitbewerbern bezüglich der Durchführung internationaler Bewerb, während sie andererseits für die Athleten, Konsumenten und TV-Anstalten ungünstige Auswirkungen auf den Marktmechanismus nach sich ziehen.

EuGH v 9.11.2023, C-819/21 (BRD/POL)

Art 47 EGRC; RB 2008/909/JI (Gegenseitige Anerkennung von Strafurteilen)

Art 3 Abs 4 und Art 8 des RB 2008/909/JI sind dahin auszulegen, dass die zuständige Behörde des Vollstreckungs-

DOI 10.52018/SPWR-23H00-Bo16

mitgliedstaats es ablehnen kann, die von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats ausgesprochene Verurteilung zu einer strafrechtlichen Sanktion anzuerkennen und zu vollstrecken, wenn sie über Anhaltspunkte dafür verfügt, dass in diesem Mitgliedstaat systemische oder allgemeine Mängel in Bezug auf das Recht auf ein faires Verfahren bestehen, insbesondere was die Unabhängigkeit der Gerichte betrifft, und ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass sich diese Mängel konkret auf das Strafverfahren gegen die betroffene Person auswirken konnten. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats muss die Situation beurteilen, die im Ausstellungsmitgliedstaat bis zum Zeitpunkt der strafrechtlichen Verurteilung, deren Anerkennung und Vollstreckung beantragt werden, sowie gegebenenfalls bis zum Zeitpunkt der neuen Verurteilung, die zum Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung geführt hat, mit der die Strafe, deren Vollstreckung beantragt wird, ursprünglich versehen war, bestand.

EuGH v 9. 11. 2023, C-175/22 (BUL)

Art 47 EGRC; RL 2012/13/EU (Belehrung im Strafverfahren); RL 2016/343/EU (Unschuldsvermutung und Anwesenheit im Strafverfahren)

Art 6 Abs 4 der RL 2012/13/EU steht einer nationalen Rechtsprechung entgegen, nach der ein in einem Strafverfahren in der Sache entscheidendes Gericht eine rechtliche Beurteilung der verfolgten Tat, die von der ursprünglich von der Staatsanwaltschaft vorgenommenen abweicht, vornehmen darf, ohne die beschuldigte Person rechtzeitig über die beabsichtigte neue Beurteilung zu unterrichten, dh zu einem Zeitpunkt und unter Bedingungen, die es ihr ermöglichen, ihre Verteidigung wirksam vorzubereiten, und damit ohne dieser Person Gelegenheit zu geben, die Verteidigungsrechte im Hinblick auf diese neue Beurteilung konkret und wirksam auszuüben. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, dass diese Beurteilung nicht zur Verhängung einer schwereren Strafe führen kann als die Straftat, derentwegen die Person ursprünglich verfolgt wurde.

Art 3 und Art 7 2016/343/EU stehen nationalen Rechtsvorschriften, nach denen ein in einem Strafverfahren in der Sache entscheidendes Gericht von sich aus oder auf Vorschlag der beschuldigten Person eine rechtliche Beurteilung der verfolgten Tat, die von der ursprünglich von der Staatsanwaltschaft vorgenommenen abweicht, vornehmen darf, dann nicht entgegen, wenn dieses Gericht die beschuldigte Person rechtzeitig über die beabsichtigte neue Beurteilung unterrichtet hat, dh zu einem Zeitpunkt und unter Bedingungen, die es ihr ermöglichen haben, ihre Verteidigung wirksam vorzubereiten, und dieser Person damit Gelegenheit gegeben hat,

die Verteidigungsrechte im Hinblick auf diese neue Beurteilung konkret und wirksam auszuüben.

Anmerkung: Die (nach bisheriger VwGH-Judikatur) pauschale Berechtigung/Verpflichtung der Verwaltungsgerichte, den Spruch eines Straferkenntnisses den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG adäquat zu korrigieren, ist nunmehr sohin als entsprechend relativiert anzusehen.

B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGMR v 16. 11. 2023, 28232/22 (UKR)

Art 6 EMRK

Keine Verletzung hinsichtlich des Kriteriums der Unparteilichkeit, wenn das Gericht nach den konkreten Umständen des Einzelfalles zugleich die Funktion einer Anklagebehörde weder tatsächlich wahrgenommen hat noch nach den nationalen Rechtsvorschriften hierzu verhalten gewesen wäre.

C. Bundesverfassungsgericht (BRD)

BVerfG v 15. 11. 2023, 2 BvF 1/22

Art 109 GG; Art 110 GG; Art 115 GG

Die mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 verfügte rückwirkenden Änderungen, mit denen eine im Bundeshaushalt 2021 als Reaktion auf die Corona-Pandemie vorgesehene, jedoch im Haushaltsjahr 2021 nicht unmittelbar benötigte Kreditermächtigung in Höhe von 60 Milliarden Euro durch eine Zuführung an den »Energie- und Klimafonds« (EKF) für künftige Haushaltsjahre nutzbar gemacht werden sollte, entsprechen nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an notlagenbedingte Kreditaufnahmen, weil der Gesetzgeber den notwendigen Veranlassungszusammenhang zwischen der festgestellten Notsituation und den ergriffenen Krisenbewältigungsmaßnahmen nicht ausreichend dargelegt hat. Außerdem widerspricht die zeitliche Entkopplung der Feststellung einer Notlage gemäß Art 115 Abs 2 Satz 6 GG vom tatsächlichen Einsatz der Kreditermächtigungen den Verfassungsgeboten der Jährlichkeit und Jährigkeit. Die faktisch unbegrenzte Weiternutzung von notlagenbedingten Kreditermächtigungen in nachfolgenden Haushaltsjahren ohne Anrechnung auf die »Schuldenbremse« bei gleichzeitiger Anrechnung als »Schulden« im Haushaltsjahr 2021 ist demzufolge unzulässig. Schließlich verstößt die Verabschiedung des

Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 nach Ablauf des Haushaltsjahres 2021 auch gegen den Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit aus Art 110 Abs 2 Satz 1 GG.

Anmerkung: Die Entscheidung hat zur Folge, dass sich der Umfang des EKF (nunmehr: »Klima- und Transformationsfonds« – KTF) um 60 Milliarden Euro reduziert. Soweit hierdurch bereits eingegangene Verpflichtungen nicht mehr bedient werden können, muss der Haushaltsgesetzgeber dies anderweitig kompensieren.

BVerfG v 31.10.2023, 2 BvR 900/22

Art 103 GG; § 362 StPO

Die in § 363 StPO neu geregelte Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachteil eines freigesprochenen Angeklagten verstößt gegen das in Art 103 Abs 3 GG statuierte Mehrfachverfolgungsverbot. Diese Verfassungsbestimmung verbietet dem Gesetzgeber deshalb die Regelung der Wiederaufnahme eines Strafverfahrens aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel, weil sie eine absolute Vorrangentscheidung zugunsten der Rechtssicherheit gegenüber der materialen Gerechtigkeit trifft. Zudem verletzt die Anwendung des § 362 StPO auf Freisprüche, die bereits zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens rechtskräftig waren, das Rückwirkungsverbot.

D. Verfassungsgerichtshof

VfGH v 5.12.2023, G 265/2023

Art 6 EMRK; Art 7 EGRC; Art 8 EGRC; § 1 DSGVO; § 10 Wirtschaftliche-Eigentümer-Registergesetz (WiEReG)

Vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH v 22.11.2022, C-37/20, war die in § 10 WiEReG vorgesehene generelle Möglichkeit der öffentlichen Einsicht in das »Wirtschaftliche-Eigentümer-Register« für jedermann bzw die Einschränkung der Einsicht lediglich bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen wegen Verstoßes gegen die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Datenschutz gemäß § 1 DSGVO und auf Achtung des Privatlebens gemäß Art 8 EMRK sowie gegen die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte gemäß Art 7 und Art 8 EGRC als verfassungswidrig festzustellen.

VfGH v 14.12.2023, G 328/2022

Art 47 EGRC; BBU-Errichtungsgesetz (BBU-G); BFA-VG

Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen des BBU-G und BFA-VG wegen Verstoßes gegen ein faires Verfahren

gemäß Art 47 EGRC: Eine effektive Unabhängigkeit von Rechtsberatern verlangt – über die gesetzliche Statuierung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit hinaus – eine gesetzliche Konkretisierung und Absicherung dieser Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Rechtsberater insbesondere im Hinblick auf ihre Stellung in der Organisation der BBU GmbH (etwa bezüglich Dienst- und Fachaufsicht), ihr Aufgabenfeld (etwa hinsichtlich der Zuweisung und allfälligen Abnahme von Beratungs- und Vertretungsfällen) sowie eine ihre Unabhängigkeit sichernde Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und einen besonderen Entlassungs- und Kündigungsschutz. Im Übrigen gelten entsprechende Anforderungen, je nach konkreter Aufgabenübertragung, auch insoweit, als die Durchführung eines Komplementärmechanismus von Rechtsberatung und Rechtsvertretung anderen, auch privaten Rechtsträgern übertragen wird.

VfGH v 14.12.2023, G 352/2021

Art 8 EMRK; § 1 DSGVO

Verletzung des Rechts auf Datenschutz und auf Privatleben dadurch, dass eine Sicherstellung von Mobiltelefonen (mobilen Datenträgern) im Strafverfahren ohne eine vorhergehende richterliche Bewilligung zulässig ist; Unverhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs.

VfGH v 27.11.2023, A 22/2023

Art 137 B-VG

Wenn eine Strafverfügung einbezahlt wird, ist das Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig abgeschlossen, sodass eine Rückforderung des bereits entrichteten Geldbetrags im Wege einer Klage gem Art 137 B-VG ausscheidet.

E. Oberster Gerichtshof

OGH v 23.10.2023, 1 Ob 146/23m

AHG; NAG (Verdienstentgang infolge rechtswidriger Abschiebung)

Zwischen der Klägerin und der Amtshaftungsgegnerin bestand deshalb eine rechtliche Sonderverbindung, weil ihr durch § 21 Abs 2 Z 2 NAG ein subjektiv-öffentliches Recht auf Inlandsantragstellung eingeräumt wurde und ihr diese Antragstellung – wie sich aus einem Umkehrschluss aus § 21 Abs 6 NAG ergibt – ein Bleiberecht verschaffte. Der Verstoß der Beklagten gegen diese Bestimmung sowie in weiterer Folge gegen § 52 Abs 1 FPG

und § 18 Abs 2 Z 1 BFA-VG hat dazu geführt, dass sich die Schulausbildung der Klägerin um zwei Jahre verzögert hat. Ein daraus allenfalls resultierender Verdienstentgang steht infolge der rechtlichen Sonderverbindung (gerade durch das gegen sie vom BFA geführte Abschiebungsverfahren) im Rechtswidrigkeitszusammenhang mit dem Verstoß gegen diese Bestimmungen.

Für das Vorliegen des Feststellungsinteresses genügt es, dass ein zukünftiger Verdienstentgang konkret behauptet wird und dieser auf der Tatsachenebene nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Ob dann bei einer zukünftigen Leistungsklage Verdienstentgang zuzusprechen ist, hängt davon ab, ob die Klägerin im Leistungsprozess nachweisen kann, dass sie ohne das schädigende Ereignis diesen Verdienst gehabt hätte.

F. Verwaltungsgerichtshof

VwGH v 19.10.2023, Ro 2022/07/0011

Art 7 EMRK; § 1 VStG

Entsprechend dem im Strafrecht allgemein geltenden, im Bereich des Verwaltungsstrafrechts aus § 1 Abs 1 VStG ableitbaren Grundsatz »nullum crimen sine lege« ist Voraussetzung für die Verhängung einer Strafe, dass die Tat zur Zeit ihrer Begehung ausdrücklich für strafbar erklärt war. Im Verwaltungsstrafrecht bildet der äußerst mögliche Wortsinn die Grenze belastender Strafrechtsgewinnung. Strafrechtsquelle ist ausschließlich das geschriebene Gesetz; eine Ergänzung desselben durch Analogie oder jede andere Art von Lückenschließung (etwa durch Größenschluss) zum Nachteil des Täters ist untersagt. Dies schließt zwar eine Auslegung des Gesetzes nach Inhalt, Sinn und Tragweite nicht aus, doch muss die Auslegung jedenfalls ihre äußerste Grenze stets im möglichen Wortsinn der auszulegenden Norm haben; sie muss immer noch im Wortlaut des Gesetzes eine Stütze finden.

VwGH v 15.11.2023, Ra 2022/02/0169

Art 6 EMRK; § 7 AVG

Ob die Teilnahme eines befangenen Amtssachverständigen einen wesentlichen Verfahrensmangel bildet, hängt von der Natur der dem SV übertragenen Aufgabe, dessen Stellung in der Hierarchie der Amtspartei und seiner konkreten Rolle im Verfahren, insbesondere im Hinblick auf das seinem Gutachten konkret zukommende Gewicht, ab.

VwGH v 2.11.2023, Ra 2023/03/0080

GelVG

Anhand des äußeren Erscheinungsbilds und unter Berücksichtigung der maßgebenden Normen des GelVG, die in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen sind, besteht kein Zweifel, dass der Bescheid dem Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde zuzurechnen ist; sowohl der Kopf als auch die Rechtsmittelbelehrung sprechen aufgrund der expliziten Nennung des Magistrats bzw des Magistratischen Bezirksamts für diese Zurechnung; und auch aus der Fertigungsklausel »Für die Bezirksamtsleiterin« ergibt sich nichts Gegenteiliges, etwa, dass der Magistrat gegenständlich bloß als Hilfsapparat eines anderen Organs tätig geworden wäre.

Anmerkung: Fraglich ist freilich, ob eine solche Rechtsansicht in Zeiten von Copy-and-Paste, Fake-News und künstlicher Intelligenz wirklich noch zeitgemäß ist ...

VwGH v 28.9.2023, Ra 2022/12/0064

Art 87 B-VG; Art 133 B-VG; § 63 RStDG

Amtsrevision: Die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision durch den VwGH erfolgt ausschließlich anhand des Vorbringens in der Zulässigkeitsbegründung. Der VwGH ist weder verpflichtet, Gründe für die Zulässigkeit einer Revision anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit der Revision hätten führen können, aufzugreifen (vgl etwa VwGH 10.7.2023, Ra 2021/12/0060).

Anmerkung: Im Verbund mit Ra 2022/03/0097 v 20.6.2023 scheint sich wohl eine strengere Zulässigkeitsprüfung auch für Amtsrevisionen anzubahnen – der G-Antrag zu VfGH v 7.10.2020, G 196/2020, war offenbar doch nicht vergeblich ...

VwGH v 27.9.2023, Ra 2023/02/0040

§ 58 StVO; § 50 GSpG; § 64 VStG

Einem Bestraften dürfen als Barauslagen auch die Kosten, die im Zuge einer zu dem Zweck durchgeführten Überprüfung, ob eine strafbare Handlung vorliegt, entstanden sind, wie etwa eine klinische Untersuchung betreffend die Fahrtauglichkeit des Lenkers, auferlegt werden. Nicht zu im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens angefallenen Kosten zählen hingegen etwa solche, die zur Durchsetzung der den Organen der öffentlichen Aufsicht gemäß § 50 Abs 4 GSpG zustehenden Kontrollbefugnisse angefallen sind (zwangsweises Öffnen einer Tür vor Beginn einer Kontrolle), denn dabei handelt es

sich um Kosten eines Aktes unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.

VwGH v 5.10.2023, Ra 2023/02/0133

§ 6 AVG; § 13 AVG

Wenn auf der ersten Seite eines Straferkenntnisses eine e-mail-Adresse angegeben ist, die sich von der gemäß § 13 AVG im Internet allgemein für die Einbringung elektronischer Anbringen kundgemachten e-mail-Adresse unterscheidet, dann geht eine an die erstgenannte – falsche – e-mail-Adresse gerichtete Einbringung zu Lasten des Bf; erfolgt keine rechtzeitige Weiterleitung gemäß § 6 AVG, erweist sich die Beschwerde im Ergebnis als verspätet.

Anmerkung: (Soweit ersichtlich:) Erstmalige Zurückweisung einer zugunsten des Bf erhobenen Amtsrevision.

VwGH v 5.10.2023, Ra 2023/02/0143

§ 8 StVO; § 44a VStG

Gegen § 8 Abs 4 StVO verstößt etwa jemand, der sein Fahrzeug am Gehsteig parkt, hält, es dort abstellt oder ihn befährt. Da somit der Tatbestand dieser Verbotsnorm durch mehrere verschiedene Verhaltensweisen erfüllt werden kann, genügt die Beschreibung der Tat handlung bloß mit den verba legalia nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG.

VwGH v 9.10.2023, Ra 2021/02/0132

§ 5 VStG

Die Beweislast, ob ein Beschuldigter den Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes erfüllt, trifft die Behörde bzw das VwG; erst wenn der objektive Tatbestand feststeht und lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede gestellt wird, kommt es zu einer Beweislastumkehr. Allerdings ist bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die am Verschulden des Beschuldigten zweifeln lassen, insoweit auch die Verschuldensfrage von Amts wegen zu klären.

□